

RS Vwgh 1987/5/11 87/10/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.05.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

AVG §63 Abs5;

AVG §71 Abs1 lita;

AVG §71 Abs1 Z1 impl;

VwGG §46 impl;

Rechtssatz

Wird vom Berufungswerber ein Dritter, der nicht Vertreter ist, nicht der postalischen Abfertigung der Berufung beauftragt, so, bleibt der Berufungswerber weiterhin allein für die rechtzeitige Einbringung der Berufung verantwortlich. Es trifft ihn die Pflicht den Beauftragten in entsprechender Weise zu überwachen.

Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang RechtsmittelStellung des Vertretungsbefugten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100049.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.09.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at